

Die Rechtsbeschwerde wird nicht zugelassen.

Gründe:

Die zulässige Beschwerde ist nicht begründet.

Zu Recht hat das Amtsgericht den Pfändungsantrag zurückgewiesen.

Aus Gründen der geforderten Bestimmtheit der Pfändungsforderung hat der Gläubiger seinem Antrag in der Regel eine nachvollziehbare Forderungsaufstellung nach Kosten,

Beschluss volles Rubrum (EU\_CB\_00.DOT)

Zinsen und Hauptsache beizufügen, Zahlungen des Schuldners sind dabei nach § 367 BGB zu verrechnen (vgl. Zöller, 31. Aufl., § 829 ZPO RdNr. 3 und § 753 ZPO, RdNr. 6).

Nach § 367 BGB sind Teilzahlungen des Schuldners zunächst auf die Kosten, dann auf die Zinsen und zuletzt auf die Hauptforderung anzurechnen.

Hier hat die Gläubigerin dem indessen nicht entsprochen, stattdessen die Teilzahlung offenbar auf die Hauptforderung angerechnet.

Eine entsprechende Verrechnungsbestimmung des Schuldners, die die Gläubigerin hätte akzeptieren können, läßt sich indessen nicht hinreichend deutlich alleine daraus herleiten, daß der Schuldner bei der Leistung die Rechnungsnummern angegeben hat, wie die Gläubigerin dies wohl sehen will.

Die Angabe der Rechnungsnummer deutet nur darauf hin, daß der Schuldner Verbindlichkeiten, die aus diesen Rechnungsstellungen resultieren hat bedienen wollen, mithin Kosten, Zinsen und Hauptforderung daraus. Weitergehend spezifiziert ist die Bestimmung des Schuldners ohne anderweitige Umstände - die die Gläubigerin nicht dargetan hat - indessen nicht.

Die Entscheidung über die Kosten des Beschwerdeverfahrens beruht auf § 97 Abs. 1 ZPO.

Die Festsetzung des Beschwerdewertes folgt aus § 3 ZPO.

Die Rechtsbeschwerde gemäß § 574 Abs. 1 Nr. 2 i.V. mit Abs. 3 ZPO war vorliegend nicht zuzulassen, da der Rechtssache keine grundsätzliche Bedeutung zukommt und auch die Fortbildung des Rechts oder die Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung dies nicht gebieten.